

- c) für Licht- und Kraftstromabnahme bei gemeinsamer Messung 0,40 DM je kWh (K 40)

(2) Der Kleinstabnehmertarif gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c kann nur dann Anwendung finden, wenn sich der betreffende Abnehmer schriftlich verpflichtet, seine Kraftanlage ausschließlich in Zeiten zu betreiben, die im Einvernehmen mit dem EVB festgelegt sind. Im Falle einer Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung ohne Genehmigung sind die Grundpreistarife nach §§ 4, 5 oder 6 — auch für den zurückliegenden Zeitraum seit der Wahl des Kleinstabnehmertarifes, längstens jedoch für ein Jahr — wieder anzuwenden.

(3) Der EVB kann im Einvernehmen mit dem Lastverteiler als Bezugszeiten für Kraftstromabnehmer, die den Kleinstabnehmertarif wählen — außer den Nachtzeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr —, freigeben:

vormittags	im Sommerhalbjahr	bis zu 3Vs Stunden
	im Winterhalbjahr	bis zu 272 Stunden
nachmittags	im Sommerhalbjahr	bis zu 372 Stunden
	im Winterhalbjahr	bis zu 272 Stunden

§ 5

§ 11 der PVO erhält folgende Fassung:

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission.

§ 6

Dem § 12 der Preisverordnung wird Abs. 2 mit folgender Fassung hinzugesetzt:

(2) Diese Verordnung wird allen Ablesungen bzw. Verbrauchsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden, zugrunde gelegt, auch wenn die Energieentnahme ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 7

§ 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung entfällt.

§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

(1) Ist der Anschlußwert eines in einer Landwirtschaft, einer Gärtnerei oder in dem dazugehörigen Haushalt betriebenen Motors

bei einer gärtnerischen Nutzfläche
bis 5 ha höher als 2 kW,

bei einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzfläche

bis	10 ha höher als 5,5 kW,
„	25 ha höher als 7,5 kW,
„	50 ha höher als 11 kW,
„	100 ha höher als 15 kW,
„	200 ha höher als 30 kW,
„	über 200 ha höher als 40 kW,

so gilt der darüber liegende Teil des Anschlußwertes des Motors als Überanschlußwert.

(2) Sind mit einer Landwirtschaft oder Gärtnerei Anlagen verbunden, die anderen beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen (z. B. Verkaufsräume einer Gärtnerei), so wird für diese Anlagen ein Grundpreis nach dem Gewerbetarif erhoben.

(3) Betreibt ein Abnehmer neben einer Hühnerfarm oder einer ähnlichen wirtschaftlichen Einheit zusätzlich eine Landwirtschaft, so gilt für diese zusätzlich betriebene Landwirtschaft der Landwirtschaftstarif.

(4) Werden außer dem Haushalt des landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Abnehmers noch andere im Zusammenhänge mit der Landwirtschaft oder der Gärtnerei stehende selbständige Haushalte mit Elektroenergie versorgt, so wird der Grundpreis für diese Haushalte nach dem Haushaltstarif bestimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und wird allen Ablesungen bzw. Verbrauchsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden, zugrunde gelegt, auch wenn die Energieentnahme ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

Berlin, den 21. Oktober 1953

Staatssekretariat für Energie

Jeczmiönka
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute.

Vom 16. Oktober 1953

Zur Durchführung der Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. S. 1308) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. S. 1308) sind Verstorbene, deren Bestattung nicht durch ihre Angehörigen oder ihnen sonst nahestehende Personen übernommen wird, wissenschaftlichen Instituten zur Bestattung zu übergeben. Als zuständige wissenschaftliche Institute werden bestimmt:

1. die anatomischen Institute der Universitäten,
2. das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1953

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.

Vom 17. Oktober 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 3

§ 1

Berufsschullehrer, Schulleiter und deren Stellvertreter, die an Betriebsberufsschulen unterrichten, erhalten auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung

- 1. Durchfb. (GBl. S. 199)